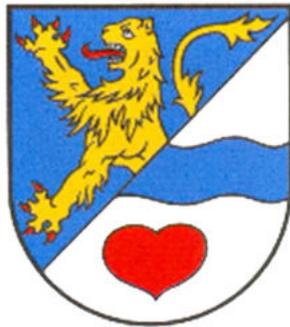


# **Satzung**



## **Angelfreunde Weyhausen von 1983 e.V.**

# **Satzung Angelfreunde Weyhausen von 1983 e.V.**

29.10.2021

## **I n h a l t**

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Vereinszweck und Ziele
- § 3 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 4 Arten der Mitgliedschaft
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Disziplinarstrafen
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 8 Mitgliedsbeiträge
- § 9 Gewässerordnung
- § 10 Vereinsdienste
- § 11 Organe des Vereins
- § 12 Die Mitgliederversammlung, Einberufung und Beschlussfassung
- § 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung
- § 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen
- § 15 Der Vorstand, Amtsdauer, Beschlussfassung
- § 16 Kassen- und Buchführung
- § 17 Kassenprüfer
- § 18 Auflösung des Vereins
- § 19 Datenschutz (DSGVO)
- § 20 Inkrafttreten

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Angelfreunde Weyhausen von 1983 e.V.“ und hat seinen Sitz in 38554 Weyhausen. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig unter der Nr. VR 100394 eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr, ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## **§ 2 Vereinszweck und Ziele**

- (1) Der Verein ist ein Zusammenschluss von Sportfischern, der sich zum Ziel gesetzt hat, das waidgerechte Sportfischen zu verbreiten und zu verbessern. Im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten will er seine Ziele erreichen durch:
  1. Hege und Pflege des Fischbestandes in den Vereinsgewässern.
  2. Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf das Biotop „Gewässer“, also auf alle im und am Gewässer lebenden Tiere und Pflanzen, einschließlich der Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und des natürlichen Wasserlaufes.
  3. Beratung der Mitglieder in allen mit der Sportfischerei und dem Naturschutz zusammenhängende Fragen sowie deren Fortbildung durch Vorträge, Kurse und Lehrgänge.
  4. Schaffung von Erholungsmöglichkeiten zum Zwecke körperlicher Ertüchtigung und Gesunderhaltung seiner Mitglieder durch Kauf, Pacht und Erhaltung von Fischgewässern und Freizeitgelände, Unterkunftshäusern und sonstigen Einrichtungen, Booten und dazugehörigen Anlagen.
  5. Förderung der Vereinsjugend.
  6. Teilnahme und Förderung der Mitglieder an sportlichen Veranstaltungen, Hege- und Gemeinschaftsfischen.
  7. Der Verein setzt sich für die Gesunderhaltung der Gewässer und damit für die Erhaltung der Volksgesundheit ein.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Mitglieder des Vorstands und für den Verein in sonstiger Weise ehrenamtlich tätige für ihren Arbeits- und Zeitaufwand pauschale Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

## **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede, unbescholtene, natürliche Person werden, welche sich verpflichtet, den Bestrebungen des Vereins zu dienen, seine Satzung anerkennt und nicht aus einem anderen dem DAFV angehörenden Verein ausgeschlossen ist.
- (2) Mit Vollendung des 8. Lebensjahres kann die Mitgliedschaft im Verein beantragt werden. Mitglieder vor Vollendung des 18. Lebensjahres gehören der Jugendgruppe des Vereins an.
- (3) Die Anmeldung zur Aufnahme muss schriftlich, durch Ausfüllen eines Aufnahmeantrags, erfolgen. Die Aufnahme erfolgt durch Beschlussfassung des Vorstandes. Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann vor Ablauf von 2 Jahren nicht erneuert werden.
- (4) Minderjährige bedürfen für den Vereinseintritt die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters sowie die schriftliche Erklärung aus der hervorgeht, dass dem Verein keinerlei Haftpflicht bei der Ausübung des Angelsports auferlegt wird. Die Erziehungsberechtigten haben ferner durch Unterschrift die selbstschuldnerische Bürgschaft für die Beitragsverpflichtung zu übernehmen.

#### **§ 4 Arten der Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein hat aktive und passive Mitglieder sowie Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende.
  1. Aktive sind Mitglieder mit Sportfischerprüfung und sich im Verein sportlich betätigen.
  2. Passive Mitglieder sind die, die sich nicht sportlich betätigen, sondern den Verein, insbesondere finanziell, fördern. Eine Sportfischerprüfung ist nicht erforderlich.
  3. Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt. Sie erhalten zu allen sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt und zahlen keine Beiträge.
  4. Ehrenvorsitzende sind Mitglieder, die sich durch langjährige (min. 16 Jahre) Vorstandsarbeit, verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt. Ehrenvorsitzende können bei den Vorstandssitzungen ohne Abstimmungsrecht teilnehmen. Sie erhalten zu allen sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt und zahlen keine Beiträge.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
  - a) mit dem Tod des Mitglieds,
  - b) mit dem freiwilligen Austritt,
  - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
  - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Tod eines Mitglieds bewirkt ein sofortiges Erlöschen der Mitgliedschaft.
- (3) Der freiwillige Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich. Er ist dem Vorstand schriftlich bis spätestens 30.11. des laufenden Geschäftsjahres zu erklären. Der Nachweis der fristgerechten Austrittserklärung hat das Mitglied zu erbringen.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (5) Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist die Berufung von dem Betroffenen an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung hat innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses zu erfolgen. Macht das ausgeschlossene Mitglied innerhalb der Rechtsmittelfrist keinen Gebrauch, wird der Ausschlussbeschluss rechtskräftig. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied:
  1. gegen die Regeln der Satzung, gegen anerkannte sportliche Regeln und gegen Sitte und Anstand grob verstoßen hat,
  2. durch bewusste Schädigung das Ansehen und der Interessen des Vereins,
  3. gegen die Gewässerordnung an eigenen oder fremden Gewässern verstößt,
  4. sich eines Fischereivergehens oder einer Übertretung schuldig gemacht, gegen fischereiliche Bestimmungen oder Interessen des Vereins verstoßen oder Beihilfe geleistet hat.
  5. sich innerhalb des Vereins wiederholt bzw. erheblichen Anlass zu Streit oder Unfrieden gegeben hat.
- (6) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Geleistete Beiträge für das laufende Jahr werden nicht erstattet. Ein Anteil am Vereinsvermögen besteht nicht. Mitgliedsausweis, Fischereischein und sonstige dem Verein gehörende Unterlagen und Gerätschaften sind zurückzugeben.

## **§ 6 Disziplinarstrafen**

- (1) Statt eines Ausschlusses kann der Vorstand gegen ein Mitglied nach vorheriger Anhörung auf:
  1. Verwarnung mit oder ohne Auflage,
  2. Verweis mit oder ohne Auflage,
  3. zeitweilige Entziehung von Vereinsrechten oder der Angelerlaubnis in allen oder nur bestimmten Vereinsgewässern,
  4. Zahlung einer Geldbuße bis zu 250,00 €,
  5. mehrere der vorstehenden Möglichkeiten nebeneinander erkennen.
- (2) Gegen Entscheidungen von Disziplinarstrafen ist die Anrufung der Mitgliederversammlung möglich. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht:
  1. an allen öffentlichen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
  2. alle vereinseigenen Anlagen (Heime, Boote, Stege, Hütten, etc.) und Geräte, nach Genehmigung durch den Vorstand, zu benutzen,
  3. die dem Verein gehörenden oder von ihm gepachtete Gewässer waidgerecht zu befischen, sofern sie eine gültige Fischereierlaubnis besitzen. Anspruch auf Ausgabe eines Fischereierlaubnisschein besteht grundsätzlich erst nach Zahlung des gesamten Vereinsbeitrages sowie Abgabe der Fangkarten des Vorjahres.
- (2) Die Rechte der Mitglieder ruhen, falls die fälligen Beiträge oder sonstige geldliche Verpflichtungen nicht durch Zahlungsbelege nachgewiesen werden können.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet:
  1. das Sportfischen nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften, auch bei anderen Mitgliedern, zu achten,
  2. die Gewässerordnung zu beachten und die erforderlichen Fischereipapiere sowie Ausweispapiere mitzuführen,
  3. sich auf Verlangen der Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen,
  4. Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern,
  5. die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich abzuführen und sonstige beschlossene Verpflichtungen zu erfüllen.
- (4) Wer ein Fischereirecht ausübt, hat dabei auf die natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere auf seltene Pflanzen und Tierarten, Rücksicht zu nehmen.
- (5) Wer vereinseigene oder fremde Grundstücke oder Anlagen in Ausübung eines Fischereirechts betritt oder befährt (Ufer, Zuwege, Brücken, Wehre, Schleusen, Bootsanlagen etc.) hat Schäden, die er dem Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten verursacht, zu ersetzen.

## **§ 8 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Von den Mitgliedern werden folgende Beiträge erhoben:
  1. Aufnahmegebühren (einmalig für aktive Mitglieder),
  2. Jahresbeitrag,
  3. sonstige Gebühren.
- (2) Die Gebühren- und Beitragshöhe sowie deren Fälligkeit, wird auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung festgelegt und in der Beitrags- und Gebührenordnung abgebildet.
- (3) Der Verein kann, von seinen Mitgliedern, zur Befriedigung eines zusätzlichen Finanzbedarfs, eine Umlage erheben. Die Höhe, maximal das Dreifache des Jahresbeitrags, und Fälligkeit der Umlage wird auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung festgelegt und in der Beitrags- und Gebührenordnung abgebildet.

- (4) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- (5) Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- (6) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

## **§ 9 Gewässerordnung**

- (1) Die Gewässerordnung ist vom Vorstand zu erstellen und von der Mitgliederversammlung zu beschließen. Änderungen in der Gewässerordnung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen sind ohne Beschluss der Mitgliederversammlung sofort zu übernehmen. Alle Mitglieder sind hierüber unverzüglich zu informieren. In der Gewässerordnung sind die Vorschriften des Niedersächsischen Fischereigesetzes sowie der Binnenfischereiordnung zu beachten. Die Gewässerordnung ist von allen Mitgliedern einzuhalten.

## **§ 10 Vereinsdienste**

- (1) Von der Mitgliederversammlung kann für jedes Kalenderjahr ein Vereinsdienst der Mitglieder beschlossen werden. Der Vereinsdienst soll der Verbesserung der Ausübung der Fischerei an den Vereinsgewässern und der Erfüllung allgemeiner Vereinsaufgaben dienen. Der Vereinsdienst gilt für alle Mitglieder.
- (2) Vom Vereinsdienst ausgenommen sind:
  - Mitglieder unter 14 Jahren,
  - Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
  - Schwerbehinderte mit SonderausweisWeitere, begründete Ausnahmen (z.B. wegen Erkrankung) sind vom Vorstand zu entscheiden.
- (3) Für die Nichtableistung von Vereinsdiensten kann in der Mitgliederversammlung eine Gebühr beschlossen werden. Die Höhe der Gebühr für die Nichtableistung von Vereinsdiensten wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt und in der Beitrags- und Gebührenordnung abgebildet. Die Gebühr für eine Stunde Vereinsdienst darf max. 1/10 des Jahresbeitrags betragen.
- (4) Der Vorstand informiert alle betroffenen Mitglieder über die bevorstehenden Vereinsdienste und kann von der Mitgliederversammlung ermächtigt werden, eine Ordnung für die Durchführung des Vereinsdienstes zu erstellen.

## **§ 11 Organe des Vereins**

- (1) Die Organe des Vereins sind:
  1. die Mitgliederversammlung,
  2. der Vorstand.

## **§ 12 Die Mitgliederversammlung, Einberufung und Beschlussfassung**

- (1) Jedes Mitglied ist mit Vollendung des 14. Lebensjahres stimm- und wahlberechtigt. Jedes Mitglied, Ehrenmitglied und jeder Ehrenvorsitzende, hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und kann nur persönlich ausgeübt werden.  
Folgende Punkte unterliegen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung:
  1. Entgegennahme der Geschäftsberichte des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes,
  2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfenden,
  3. Festsetzung von Vereinsdiensten und Gebühren,
  4. Festsetzung der Aufnahmegebühr, der Mitgliedsbeiträge und der Umlagebeiträge,
  5. Beschluss der Gewässerordnung aufgrund Vorschlags des Vorstandes,
  6. Festsetzung von Vergütungen an Vorstand und sonstige ehrenamtlich Tätige,
  7. Anträge von Mitgliedern und des Vorstandes,
  8. Beschlussfassung über Satzung / Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
  9. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.

- (2) In jedem Kalenderjahr sollte regelmäßig im ersten Viertel eines Geschäftsjahres eine Mitgliederversammlung stattfinden. Beeinflusst Höhere Gewalt das Stattfinden einer Mitgliederversammlung, so ist entsprechend den Vorgaben der Behörden zu verfahren.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung, einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich als Brief oder E-Mail. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
- (5) Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
- (6) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
- (8) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- (9) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung ist jedoch die Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.
- (10) Für Wahlen gilt Folgendes - Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgenden Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderung ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

### **§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

- (1) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

## **§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 12 und 13 entsprechend.

## **§ 15 Der Vorstand, Amtsdauer, Beschlussfassung**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  1. dem 1. Vorsitzenden,
  2. dem 2. Vorsitzenden,
  3. dem Kassenwart,
  4. dem Schriftführer,
  5. zwei gleichberechtigte Gewässerwarte,
  6. dem Jugendwart.
- (2) Geschäftsführender Vorstand im Sinne des §26 des BGB sind der 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende, Kassenwart und Schriftführer. Zur gerichtlichen oder außergerichtlichen Vertretung hat der 1. Vorsitzende sowie der 2. Vorsitzende Einzelvertretungsbefugnis. Im Fall der Verhinderung des 1. und 2. Vorsitzenden wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch den Kassenwart und des Schriftführers gemeinschaftlich vertreten. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (4) Wählbar sind alle Mitglieder, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens 6 Monaten Vereinsmitglied sind. Die Wahl bedarf der sofortigen Annahme. Abwesende können nur mit vorheriger Zustimmung gewählt werden. Die Wahl muss durch Stimmzettel vorgenommen werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dies beschließt.
- (5) Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen anderen Organen dieses vorbehalten ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Ladungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- (7) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

## **§ 16 Kassen- und Buchführung**

- (1) Die Kassen- und Buchführung wird vom Kassenwart wahrgenommen. Er ist zur Einrichtung, Unterhaltung, Führung und Überwachung der erforderlichen Konten und Unterlagen verpflichtet. Der Jahresabschluss ist von ihm rechtzeitig zu erstellen.
- (2) Der Kassenwart ist verpflichtet, dem Vereinsvorsitzenden oder einem durch ihn beauftragten Vorstandsmitglied sowie den Kassenprüfern jederzeit Einsicht in die geführten Unterlagen zu geben und Auskunft zu erteilen.

### **§ 17 Kassenprüfer**

- (1) Zur Prüfung der Kassen- und Buchführung bestellt die Mitgliederversammlung insgesamt zwei Kassenprüfer. Auf der ordentlichen Mitgliederversammlung ist, im jährlichen Wechsel, jeweils ein Kassenprüfer für eine Amtszeit von 2 Jahren zu wählen. Die direkte Wiederwahl ist nicht zulässig. Die Kassenprüfer dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden.
- (2) Ihre Aufgabe ist es, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kassen und Buchführung zu überzeugen. Am Jahresabschluss muss eine eingehende Prüfung der Bücher, Belege und des Jahresabschlusses erfolgen. Sie haben das Ergebnis der Prüfung der ordentlichen Mitgliederversammlung mitzuteilen und die Entlastung des Vorstandes zu beantragen oder aber der Versammlung bekannt zu geben, warum der Antrag nicht gestellt werden kann.

### **§ 18 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das noch bestehende Vermögen des Vereins an die Gemeinde Weyhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 19 Datenschutzverordnung**

- (1) Die Angelfreunde Weyhausen von 1983 e.V. erlassen eine Datenschutzverordnung, in der die weiteren Einzelheiten der Datenerhebung und Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzverordnung wird auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Künftige redaktionelle sowie rechtliche Änderungen der Datenschutzverordnung unterliegen nicht der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.

### **§ 20 Inkrafttreten**

Diese Satzung, in der vorliegenden Form, wurde auf der Mitgliederversammlung am 29.10.2021 beschlossen und tritt mit aufgeführtem Datum in Kraft.